



**Interpellation der FDP-Fraktion  
betreffend weitere Massnahmen zur Stabilität der Zuger Wirtschaft**

(Vorlage 3072.1 - 16265)

Antwort des Regierungsrats  
vom 30. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 18. März 2020 eine Interpellation betreffend weitere Massnahmen zur Stabilität der Zuger Wirtschaft eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. April 2020 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Geplant wäre gewesen, die vorliegende Interpellation mit der Berichts-Motion des Büros des Kantonsrats betreffend den Umgang des Kantons Zug mit der Bewältigung der COVID-19-Krise vom 2. Juli 2020 (Vorlage Nr. 3124.1 –16366) zu beantworten. Da die Berichts-Motion allerdings erst nach Beendigung der Krise beantwortet werden kann und deren Ende derzeit nicht absehbar ist, rechtfertigt sich eine vorgezogene Beantwortung der damit zusammenhängenden Vorstösse.

**1. Beantwortung der Fragen**

1. *Auch in den nächsten Jahren fallen Investitionen des Kantons an. Welche Investitionen der nächsten Jahre können sofort oder zumindest in das Jahr 2020 vorgezogen werden?*

Bei Investitionen im finanzhaushaltsrechtlichen Sinne handelt es sich gemäss § 5 Finanzhaushaltsgesetz vom 31. August 2006 (BGS 611.1) einerseits um wertvermehrende Ausgaben für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer (Bst. a), andererseits um Ausgaben, die bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens ersetzen oder eine neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung über mehrere Jahre ermöglichen (Bst. b) und schliesslich um Investitionsbeiträge (Bst. c). Investitionen geht ein langer Prozess voraus. Um Investitionen eines Projekts vorziehen zu können, muss zumindest die Projektplanung schon abgeschlossen sein. Ausserdem ist vorausgesetzt, dass das Budget für die entsprechenden Investitionen vom Kantonsrat bereits verabschiedet worden ist. Diese Konstellation liegt für Investitionen künftiger Jahre in der Regel nicht vor. Allerdings hat die Baudirektion – bei der etwa 80 Prozent aller Investitionen der kantonalen Verwaltung anfallen – als Sofortmassnahme während der ersten Corona-Welle zahlreiche im Jahr 2020 budgetierte Projekte beschleunigt, das heisst, wenn immer möglich vorgezogen.

2. *Welche Leistungen von Unternehmen und Selbständigerwerbenden fallen im Jahr 2020 an und können bereits heute vorausbezahlt werden?*

Der Regierungsrat war und ist bestrebt, Wirtschaft und Bevölkerung zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes zielführend zu unterstützen. Eine Vorauszahlung von noch nicht erbrachten Leistungen ist aus Gründen des Investitionsschutzes aber abzulehnen.

### 3. *Wie berücksichtigt der Kanton die bei der Kurzarbeit ausgeschlossenen Personen?*

Der Bundesrat hat basierend auf das Notrecht den Personenkreis der Bezugsberechtigten auf Kurzarbeitsentschädigung rückwirkend auf den 17. März 2020 und befristet erweitert. Darunter fielen Lernende, temporäre Arbeitnehmende, Arbeitnehmende auf Abruf, Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren angestellte Ehepartnerinnen und -partner. In der Zwischenzeit wurden diese Corona-bedingten Ausnahmen etappenweise wieder aufgehoben und zum Teil aber bereits wieder eingeführt.

Für die Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung schuf der Bundesrat vorübergehend die Möglichkeit, über den Weg der Erwerbsersatzordnung (EO) Beiträge zu beziehen. Diese Unterstützungsleistung wurde bereits einmal verlängert und ist aktuell bis 30. Juni 2021 befristet.

Der Kanton Zug hat für all jene Unternehmen und Einzelfirmen, welche «durch die Maschen» des Sicherheitsnetzes des Bundes fielen, subsidiär einen Stützungsfonds mit à fonds perdu Beiträgen für Liquiditätsengpässe geschaffen. Damit konnten viele Existenzen gesichert werden.

## 2. **Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 30. März 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart